

Rechtmäßigkeit oder Rechtsbeugung!?

Polizeieinsatz am 24.09.2011 in Neuruppin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich persönlich war bei o. g. Polizeieinsatz nicht anwesend, habe mich jedoch durch Sichtung zahlreicher Videoaufnahmen und durch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen sachkundig gemacht.

Als GdP bedauern wir ausdrücklich, dass zum wiederholten Male politische Auseinandersetzungen auf dem Rücken der Brandenburger Polizei ausgetragen werden. Die Polizei unterliegt dem Neutralitätsgebot und sie hat Recht und Gesetz konsequent umzusetzen. Dabei ist es vollkommen egal, ob es in Brandenburg eine Rot-Rote-, eine Rot-Schwarze- oder eine andere Regierungskoalition gibt. Die Polizei handelt ausschließlich auf dem Boden der Verfassung des Landes.

Die GdP hat auf ihrem Bundeskongress 1994 in Dresden gefordert, neonazistischen Bestrebungen die verfassungsrechtlichen Grundlagen zu entziehen. Die GdP unterstützt ausdrücklich alle Bestrebungen, die diesem Ziel dienen. Die rechtlichen Veränderungen können jedoch nur von politischen Verantwortungsträgern wahrgenommen werden. Wenn man rechtsextremistische Aufzüge in Deutschland verhindern will, muss man die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen bzw. die rechtsextremen Parteien und Organisationen verbieten. So gab es jedoch nur den dilettantischen Versuch eines NPD-Verbots-Verfahrens. Solange die NPD und andere rechtsextreme Parteien und Organisationen in Deutschland nicht verboten sind, diese ordnungsgemäß Versammlungen anmelden und diese Versammlungen genehmigt werden, ist die Polizei **verpflichtet**, diese Versammlungen aus polizeilicher Sicht zu schützen bzw. ihre Durchführung zu gewährleisten; egal ob es der einzelne Polizist will oder nicht will. Wir unterliegen als **Polizeibeamte** dem Neutralitätsgebot.

Rechtliche Bewertung

Die Versammlungsfreiheit unterliegt dem Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er schützt die kollektive Erörterung (Versammlung) und die Kundgabe (Demonstration) von Meinungen in der Öffentlichkeit. Es ist das Recht eines jeden Bürgers auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf die unmittelbare Veranstaltung oder Kundgebung, sondern sie beginnt bereits bei der Anreise, der Teilnahme und der Abreise zu der jeweiligen Veranstaltung. Zu schützen ist dabei das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, wie auch die Veranstaltung selbst.

Die Versammlungsfreiheit (Versammlungen unter freiem Himmel) wird gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes beschränkt. Die darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen sind im Versammlungsgesetz fixiert. So besagt der § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes eine Anmeldepflicht von mindestens 48 Stunden vor Aufruf zur Veranstaltung. Innerhalb dieser Frist hat die Versammlungsbehörde die Möglichkeit, die rechtlichen Grundlagen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dabei muss die Versammlungsbehörde zwischen der Versammlungsfreiheit und den zu schützenden Gütern abwägen. Dieses kann unter Umständen auch zu einem Versammlungsverbot führen.

Gerade Versammlungen im rechten politischen Bereich führen sehr häufig zu Gegendemonstrationen. Die GdP Brandenburg unterstützt ausdrücklich, dass Brandenburger Bürgerinnen und Bürger Gesicht zeigen und verdeutlichen, dass rechtsextremistisches Gedankengut weder auf Straßen, Plätzen und auch nicht in den Köpfen Platz hat. Wir unterstützen alle friedlichen und rechtsstaatlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die in Brandenburg unternommen werden, um den Rechtsextremisten keinerlei Raum zu geben.

Das Recht auf Meinungsfreiheit im Rahmen von Gegendemonstrationen kann eingeschränkt werden, wenn damit Rechte Dritter verletzt werden. Sehr häufig wird mittlerweile das Demonstrationselement der Sitzblockade angewandt. Dieses Instrument der Sitzblockade ist möglich, solange daraus nur ein psychisch ausgeübtes Zwangsmoment erreicht wird. Sie erfüllt zu diesem Zeitpunkt nicht den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.01.1995). Hat die Sitzblockade das Ziel, eine genehmigte Demonstration/Aufzug zu verhindern (physisches Zwangsmoment), ist sie rechtswidrig. Die GdP Brandenburg verurteilt ausdrücklich den Aufruf von Bundestags- oder Landtagsabgeordneten, von Parteien oder Gewerkschaften zu Sitzblockaden mit dem Ziel der physischen Verhinderung von Demonstrationen. Wir sind in unserer Auffassung durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.10.2010 zur so genannten Hindernisrechtssprechung bestätigt worden.

Eine Sitzblockade kann als Spontanversammlung durchgeführt werden.

Durch diese Spontanversammlung kann dann auf das politische Anliegen auch öffentlichkeitswirksam aufmerksam gemacht werden. Sie ist jedoch nur zulässig, solange genehmigte Versammlungen nicht verhindert werden.

Verhinderungsblockaden sind im Rahmen des Versammlungsrechts von vornherein rechtswidrig. Eine gewaltfreie demonstrative Sitzblockade, die kein tatsächliches Hindernis darstellt -als optisches politisches Signal -, ist wiederum rechtlich zulässig.

Die Polizei hat jedoch generell genehmigte Ausgangsversammlungen zu schützen. Die Verhinderungsblockaden sind entsprechend § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes bzw. nach § 16 BBPolG aufzulösen. Bei Nichtbefolgen erteilter Auflagen in diesem Zusammenhang führt dieses zwangsläufig zu einer Auflösungsverfügung nach § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz und anschließenden Platzverweisen nach § 16 BBPolG.

Wird im Rahmen dessen unmittelbarer Zwang durchgeführt, ist dieses durch die §§ 60 und folgende BBPolG rechtlich abgesichert.

Es gibt jedoch so genannte Verhältnismäßigkeitsabwägungen bei einem so genannten unechten polizeilichen Notstand (Sitzblockade am 9. Juni 2011 in Neuruppin). Im Rahmen dieser Abwägung werden die Interessen auf Unzumutbarkeit im engeren Sinne geprüft. Das heißt im Klartext, dass eine Ausgangsversammlung nicht durchgesetzt wird, wenn deren Verhinderung zumutbarer erscheint als ein riskanter und gefährlicher Polizeieinsatz gegen Gegendemonstranten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass generell bei Gegendemonstrationen die Ausgangsdemonstration verhindert wird. Die Entscheidung darüber trifft jedoch der Polizeiführer vor Ort. Es gibt also keinen so genannten Systemwechsel in der Polizeitaktik zwischen der Demo am 09.06.2011 und 24.09.2011 in Neuruppin.

Bei dem konkreten Einsatz in Neuruppin war dieser so genannte unechte polizeiliche Notstand nicht vorhanden und somit die Auflösung der Verhinderungsblockade rechtmäßig.

Kommt es bei Verhinderungsblockaden zum Anfangsverdacht der Nötigung nach § 240 StGB bzw. zu Störung der Versammlung nach § 21 Versammlungsgesetz, hat eine Identitätsfeststellung der Teilnehmer zu erfolgen bzw. es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine spätere Identitätsfeststellung ermöglichen. Durch die Polizei sind die notwendigen Anzeigen nach Identitätsfeststellung umzusetzen. Auch dies erfolgte in Neuruppin konsequent durch die Polizei.

Polizeiliches Handeln

Die Demonstration der Rechten war ordnungsgemäß angemeldet und versammlungsrechtlich durch die zuständige Behörde genehmigt worden. Der Polizei obliegt es nicht, eine politische, sondern nur ggf. eine rechtliche Bewertung dieses Genehmigungsverfahrens vorzunehmen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Am 24.09.2011 führte das Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“ eine genehmigte Versammlung durch. Aus dieser Versammlung lösten sich ca. 250 Personen, die auf der Aufzugsstrecke der „Freien Kräfte Neuruppin“ eine spontane Sitzblockade durchführten. Diese spontane Sitzblockade war nicht angemeldet und der Leiter der genehmigten Versammlung übernahm nicht die Verantwortung für diese Sitzblockade.

Theoretisch hätte zu diesem Zeitpunkt die Polizei die Möglichkeit gehabt, nach § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes die Sitzblockade aufzulösen. Es erfolgte jedoch eine zeitliche Beschränkung der spontanen Sitzblockade bis unmittelbar vor dem erwarteten Aufzug der „Freien Kräfte Neuruppin“.

Diese spontane Sitzblockade war durch das Versammlungsrecht möglich. Sie wandelte sich jedoch in eine Verhinderungsblockade gegenüber dem Aufmarsch der Rechten.

Die Teilnehmer der Verhinderungsblockade wurden 3-mal über Lautsprecher aufgefordert, die Verhinderungsblockade zu beenden. Dies erfolgte im Abstand von 10 Minuten. Der überwiegende Teil der Teilnehmer der Verhinderungsblockade kam dieser Aufforderung nicht nach. Die Teilnehmer wurden auch durch die Polizei auf die mögliche Strafbarkeit ihres Verhaltens als Teilnehmer einer Verhinderungsblockade gem. § 240 StGB und 21 Versammlungsgesetz hingewiesen. Nachdem nach dreimaliger Aufforderung die Teilnehmer die Verhinderungsblockade nicht beendeten, wies die Polizei mittels Lautsprecher darauf hin, dass die Verhinderungsblockade mit polizeilichen Maßnahmen beendet wird.

Zu diesem Zeitpunkt war die Verhinderungsblockade nicht durch das Versammlungsrecht gerechtfertigt. Es war eine rechtswidrige Veranstaltung.

Die Verhinderungsblockade wurde durch Polizeikräfte abgesichert (keine Kesselbildung), um zu verhindern, dass sich weitere Personen an diesen rechtswidrigen Handlungen beteiligen.

Danach begann die Auflösung der Verhinderungsblockade. Wie auf den Videos deutlich erkennbar ist, trugen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten keine Helme und setzten keine polizeilichen Hilfsmittel wie Reizgas bzw. TONFA ein. Sie sprachen in höflicher Form die Bürger nochmals an, die Sitzblockade zu beenden. Wenn dies nicht der Fall war, haben die eingesetzten Polizeibeamten mittels einfacher körperlicher Gewalt (Ausübung von Druck und Hebelwirkungen) die Umklammerungen aufgelöst und diese Personen weggetragen. Dabei wurden Griffe angewandt, die zur polizeilichen Ausbildung gehören.

Die Beamtinnen und Beamten wurden dabei teilweise beschimpft, bespuckt, beleidigt und tätlich angegriffen. Die eingesetzten Beamtinnen und Beamten handelten ruhig und besonnen.

Die Teilnehmer der Verhinderungsblockade wurden an einen durch Polizeikräfte gesicherten Ort verbracht, damit sie sich nicht der Identitätsfeststellung entziehen konnten. An diesem Ort wurden gesetzlich normiert die Identitätsfeststellungen vorgenommen. Auf Grund einer zu geringen Anzahl von eingesetzten Polizeibeamten in diesem Einsatzabschnitt verzögerte sich die Identitätsfeststellung teilweise erheblich. Man muss jedoch beachten, dass insgesamt 311 Identitätsfeststellungen ordnungsgemäß vorgenommen werden mussten.

Zusammenfassung

Die Polizei handelte rechtsstaatlich einwandfrei. Die eingesetzten Polizeibeamten handelten ruhig, flexibel und konsequent. Die Gewerkschaft der Polizei bedankt sich ausdrücklich bei allen eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für diesen rechtsstaatlichen Polizeieinsatz und weist in scharfer Form jegliche Entschuldigungen von Politikern für rechtsstaatliches polizeiliches Handeln zurück.

Aufgrund des Legalitätsprinzips waren die eingesetzten Beamtinnen und Beamten zum polizeilichen Handeln verpflichtet.

Die Politik ist gefordert, gesetzliche Veränderungen herbeizuführen, die rechtsextreme Aufmärsche verhindern.

Es gibt keinen perfekten Polizeieinsatz, aber jeder Polizeieinsatz wird kritisch nachgearbeitet.